Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag in den Vorlagen im Beratungsgang nicht verändert wird. Abweichende Beschlüsse der befassten Gremien können Sie den Anlagen, Niederschriften oder den Beschlussauszügen im Gremienportal entnehmen.

STADT NIDDERAU

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-368/2026	
Fachbereich:	10 FB Zentrale Dienste
Fachdienst:	10.1 FD Personalwesen
Sachbearbeiter/in:	Sören Marx
Datum:	26.10.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	02.11.2026	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	10.11.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	26.11.2026	beschließend

Betreff:

Personalressourcen zur Sicherung der pädagogischen Qualität in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Nidderau

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, zur nachhaltigen Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in den städtischen Kindertageseinrichtungen ergänzend zum gesetzlich ermittelten Mindestpersonalbedarf nach den §§ 25a bis 25d HKJGB grundsätzlich eine zusätzliche Personalressource im Umfang von 1,0 Vollzeitäquivalenten je Kindertageseinrichtung vorzusehen.
Die zusätzliche Personalressource wird unabhängig von der Größe der jeweiligen Einrichtung gewährt. Ihr konkreter Einsatz erfolgt flexibel und bedarfsgerecht unter Berücksichtigung insbesondere der Einrichtungsgröße, der Belegung sowie der jeweiligen pädagogischen und organisatorischen Anforderungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Beschluss führt nach derzeitigem Stand nicht zu einem unmittelbaren zusätzlichen Personal- oder Finanzaufwand, da die aktuelle Anzahl der besetzten Stellen über dem angestrebten Zielwert liegt. Die Festlegung dient vielmehr der Bestimmung eines künftigen personellen Orientierungsrahmens.

Sofern die zusätzliche Personalressource von 1,0 VZÄ je Kindertageseinrichtung beschlossen und künftig tatsächlich zusätzliches Personal erforderlich wird, entstehen hierfür Personalausgaben in Höhe von ca. 71.000 Euro jährlich je VZÄ. Diese Aufwendungen stellen eine kommunale freiwillige Zusatzleistung dar, da sie über den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestpersonalbedarf hinausgehen. Die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen hängen von der Entwicklung des Personalbestands und der schrittweisen Annäherung an den vorgesehenen Zielwert ab.

Sachdarstellung:

1. Ausgangslage
Der gesetzliche Personalbedarf der Kindertageseinrichtungen in Hessen wird insbesondere durch die §§ 25a bis 25d des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) geregelt. Die Bemessung des personellen Mindestbedarfs richtet sich nach den aufgenommenen Kindern, deren

Alter und den vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Vorgaben zu Ausfallzeiten, Leitungstätigkeiten und Gruppengrößen zu berücksichtigen.
Die Einhaltung dieser Mindeststandards ist Voraussetzung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtungen. Sie bildet jedoch nicht allein den Anspruch der Stadt Nidderau an eine qualitativ hochwertige pädagogische Arbeit ab.
Die Kindertageseinrichtungen stehen vor der Aufgabe, den gesetzlichen Betreuungsauftrag zu erfüllen und zugleich verlässliche Betreuungsstrukturen, eine kontinuierliche pädagogische Arbeit sowie angemessene Rahmenbedingungen für Kinder und Beschäftigte sicherzustellen.
Der gesetzlich ermittelte Personalbedarf basiert auf einem rechnerischen Bemessungsmodell, dessen Umsetzung im pädagogischen Alltag durch unterschiedliche Belastungsfaktoren erheblich erschwert wird, sodass der rechnerisch vorgesehene Personalumfang nicht uneingeschränkt in tatsächlich verfügbare pädagogische Betreuungszeit umgesetzt werden kann.

2. Zielsetzung
Die Stadt Nidderau beabsichtigt, über den gesetzlich ermittelten Mindestpersonalbedarf hinaus eine zusätzliche Personalressource zur Verfügung zu stellen. Damit soll die pädagogische Qualität in den städtischen Kindertageseinrichtungen gestärkt und die personelle Handlungsfähigkeit im Betreuungsalltag verbessert werden.
Die zusätzliche Personalressource soll insbesondere dazu beitragen,
- die Kontinuität der pädagogischen Arbeit zu unterstützen,
- die Teams bei besonderen Belastungssituationen zu entlasten,
- auf unterschiedliche pädagogische und organisatorische Anforderungen reagieren zu können,
- die Verlässlichkeit der Betreuungsangebote zu stärken und
- die Qualität der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit weiterzuentwickeln.

3. Vorgeschlagene Regelung
Für jede städtische Kindertageseinrichtung wird grundsätzlich eine zusätzliche Personalressource im Umfang von 1,0 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) vorgesehen.
Der zusätzliche Stellenanteil wird unabhängig von der Größe der jeweiligen Einrichtung gewährt. Damit wird ein einheitlicher kommunaler Qualitätsstandard für sämtliche städtischen Kindertageseinrichtungen geschaffen.
Die tatsächliche Verwendung der zusätzlichen Personalressource erfolgt im Rahmen eines flexiblen Personaleinsatzes. Dabei werden insbesondere die Größe der Einrichtung, die Zahl der betreuten Kinder, die personelle Situation sowie die jeweiligen pädagogischen und organisatorischen Anforderungen berücksichtigt.
Aus dem Beschluss ergibt sich kein unmittelbarer Auftrag zum Aufbau zusätzlicher Personalstellen. Derzeit liegt die Anzahl der besetzten Stellen in den städtischen Kindertageseinrichtungen insgesamt über dem Personalbestand, der sich aus dem gesetzlich ermittelten Mindestpersonalbedarf zuzüglich der vorgesehenen zusätzlichen Personalressource ergibt.
Der bestehende Personalbestand soll daher weiterhin im Rahmen der laufenden Personal- und Haushaltskonsolidierung angepasst werden. Ein weiterer Personalabbau kann erfolgen, soweit der jeweilige Personalbestand oberhalb des angestrebten Zielwerts liegt und die gesetzlichen Anforderungen sowie die Sicherstellung des Betreuungsbetriebs gewahrt bleiben.
Erst wenn der angestrebte Zielwert erreicht ist, ist bei künftigen Personalentscheidungen zu berücksichtigen, dass je Kindertageseinrichtung grundsätzlich eine zusätzliche Personalressource von 1,0 VZÄ neben dem gesetzlich ermittelten Mindestpersonalbedarf vorgesehen ist. Die Umsetzung erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Personalbesetzung, der Fluktuation und der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen.

4. Umsetzung und Steuerung
Die organisatorische Umsetzung erfolgt durch den zuständigen Fachbereich in Abstimmung mit den Kita-Leitungen. Der flexible Einsatz soll sicherstellen, dass die zusätzliche Personalressource dort eingesetzt wird, wo sie unter Berücksichtigung der jeweiligen Einrichtungssituation den größten pädagogischen und organisatorischen Nutzen entfalten kann.

Die konkrete Ausgestaltung des Einsatzes wird durch die Verwaltung festgelegt. Dabei sind ein transparenter Personaleinsatz, eine bedarfsgerechte Verteilung und die Sicherstellung der gesetzlichen Mindeststandards zu gewährleisten.

Freigabe:

gez. Andreas Bär	gez. i. V. Carolin Stadtmüller	gez. Sören Marx
Dezernatsleiter/in	FB-Leiter/in	FD-Leiter/in / Sachbearbeiter/in